



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstr. 28 b, 80331 München

An die Vorsitzende des Bezirksausschusses
des BA 08 – Schwanthalerhöhe
Frau Sibylle Stöhr
Meindlstr. 14
81373 München

PLAN-HAIV-10

Blumenstr. 28 b
80331 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-24235
Dienstgebäude:
Blumenstr. 28 b
Zimmer:
Sachbearbeitung:

plan.ha4-grundsatz@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen
BA-Antrag 14-20 /
B03828

Unser Zeichen
PLAN IV/10

Datum
17.10.2017

Baumschutz verbessern – Anpassung der Bayerischen Bauordnung
BA-Antrags-Nr. 08-14 / B 03828 des Bezirksausschusses 08 - Schwanthalerhöhe
vom 18.07.17

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Stöhr,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 08 wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Der Bezirksausschuss 08 – Schwanthalerhöhe fordert das Referat für Stadtplanung und Bauordnung auf, sich über die kommunalen Spitzenverbände für eine Änderung der BayBO einzusetzen, wonach das Primat des Erhalts von Bestandsbäumen und des Baumschutz in die Bayerische Bauordnung (BayBO) aufgenommen werden soll.

Eine ausreichende Durchgrünung der Stadt und der Schutz vorhandener und neu zu pflanzender Bäume ist auch für das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ein wichtiges Anliegen. Die Bedeutung des Baumschutzes und die möglichen Maßnahmen zur Stärkung des Baumschutzes in München werden in Kürze (vvs. noch im Jahr 2017) in einer ausführlichen Stadtratsvorlage (Maßnahmen zur Stärkung des Baumschutzes in München „Aktion Kontrolle Grün“) dargestellt, auf den verwiesen wird.

Ein Vorstoß zur Änderung der BayBO wäre aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung allerdings nicht erfolgversprechend:

Auf bundesrechtlicher Ebene ist der Vorrang des Baurechts gegenüber dem Naturschutzrecht eindeutig geregelt: in § 18 Abs. 2 BNatSchG ist festgelegt, dass die Regelungen über Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft nicht im Innenbereich gelten, d.h. dort geht das Baurecht vor. Über diese grundsätzliche Wertung des Bundesgesetzgebers, die ihre Grundlage im Eigentumsgrundrecht gemäß Art. 14 GG hat, kann sich der Landesgesetzgeber nicht hinwegsetzen.

Eine gesetzliche Regelung, durch die das vorhandene Baurecht nachträglich beschränkt würde, müsste zudem wenigstens einen finanziellen Ausgleich vorsehen und die dafür benötigten Finanzmittel müssen bereit gestellt werden.

Unabhängig von der rechtlichen Fragestellung wäre der vorgeschlagene Systemwechsel mit zwingendem Vorrang des Baumschutzes aber auch aus planerischen Gründen äußerst problematisch: Großbäume bedürfen für einen vitalen Wuchs und Bestand erheblichen Raum, so ist bei einem Altbaum von einem Flächenbedarf von mindestens 150 qm, entsprechend etwa 12x12 m auszugehen und für neu gepflanzte Bäume von mindestens 25 qm durchwurzelbarem Raum, der dann den meisten anderen Nutzungen entzogen ist. Aufgrund dieses erheblichen Flächenbedarfs muss stets ein Ausgleich zwischen dem dringenden Bedarf an weiterer baulicher Verdichtung, insbesondere an Wohnfläche, und einer großzügigen Durchgrünung gesucht werden. Teilweise wird versucht, beiden Zielen durch Verlagerung von Grünflächen auf Dächer oder senkrecht an Wände wenigstens teilweise gerecht zu werden. Solche innovativen Lösungsansätze können einen Teil zur Lösung des Zielkonflikts beitragen. Ein automatischer Vorrang der Durchgrünung mit Bäumen würde aber diesem Anspruch an einen Ausgleich unterschiedlicher Interessen nicht gerecht und wäre auch im Hinblick auf den dringenden Bedarf an mehr Wohnraum und den geschützten Eigentümerinteressen kaum durchsetzbar.

Dem Antrag Nr. 08-14 / B 034828 kann nicht entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen